An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 27. März 2019

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz
über eine Regelung des Erholungsurlaubes – Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 24 Abs. 7 lautet:

„(7) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hat die Dienstleistung in der Regel zu entfallen.“

2. Im § 40 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Abs. 8 erster Satz kann der Landesbedienstete einen Tag pro Kalenderjahr einseitig bestimmen, an dem er Erholungsurlaub verbraucht. Der Landesbedienstete hat den Tag spätestens drei Monate im Vorhinein dem Dienstgeber schriftlich bekannt zu geben. Es steht dem Landesbediensteten frei, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Erholungsurlaub nicht anzutreten; in diesem Fall hat der Landesbedienstete weiterhin Anspruch auf Erholungsurlaub zu einem anderen Zeitpunkt; weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer den dafür zustehenden Bezügen zusätzlich für jede nicht verbrauchte Urlaubsstunde Anspruch auf den 174. Teil des Monatsbezuges im Sinne des Abs. 10; damit ist das Recht nach dem ersten Satz konsumiert.“

3. Im § 105 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 6, 8 und 10“ *durch den Ausdruck* „§ 40 Abs. 6, 8, 8a und 10“ *ersetzt.*

4. Nach dem § 125 wird folgender § 126 angefügt:

„§ 126
Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2019

Landesbedienstete, die den Erholungsurlaub nach § 40 Abs. 8a binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Regelung des Erholungsurlaubes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2019, antreten wollen, haben den Zeitpunkt des Antrittes des Erholungsurlaubes frühestmöglich, jedoch mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt, dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

Artikel II

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018 und Nr. 7/2019, wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 Abs. 6 lautet:

„(6) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hat die Dienstleistung in der Regel zu entfallen.“

2. Im § 35 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Abs. 8 erster Satz kann der Gemeindeangestellte einen Tag pro Kalenderjahr einseitig bestimmen, an dem er Erholungsurlaub verbraucht. Der Gemeindeangestellte hat den Tag spätestens drei Monate im Vorhinein dem Dienstgeber schriftlich bekannt zu geben. Es steht dem Gemeindeangestellte frei, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Erholungsurlaub nicht anzutreten; in diesem Fall hat der Gemeindeangestellte weiterhin Anspruch auf Erholungsurlaub zu einem anderen Zeitpunkt; weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer den dafür zustehenden Bezügen zusätzlich für jede nicht verbrauchte Urlaubsstunde Anspruch auf den 174. Teil des Monatsbezuges im Sinne des Abs. 10; damit ist das Recht nach dem ersten Satz konsumiert.“

3. Im § 89 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 35 Abs. 6, 8 und 10“ *durch den Ausdruck* „§ 35 Abs. 6, 8, 8a und 10“ *ersetzt.*

4. Nach dem § 111 wird folgender § 112 angefügt:

„§ 112

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2019

Gemeindeangestellte, die den Erholungsurlaub nach § 35 Abs. 8a binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Regelung des Erholungsurlaubes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2019, antreten wollen, haben den Zeitpunkt des Antrittes des Erholungsurlaubes frühestmöglich, jedoch mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt, dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

Artikel III

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013, Nr. 44/2013, Nr. 31/2014, Nr. 56/2016, Nr. 2/2017 und Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 84 Abs. 1 lit. b wird nach dem Ausdruck „25. Dezember“ *der Beistrich durch das Wort* „und“ *ersetzt; der Ausdruck* „sowie für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche der Karfreitag“ *entfällt.*

2. Im § 89 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 kann der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Der Dienstnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Es steht dem Dienstnehmer frei, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Dienstnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht nach dem ersten Satz konsumiert ist.“

3. Nach dem § 316 wird folgender § 317 angefügt:

„Übergangsbestimmung betreffend einseitiger Urlaubsantritt

§ 317

Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Regelung des Erholungsurlaubes – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2019, können Dienstnehmer einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 89 Abs. 1a einzuhalten. In diesem Fall haben die Dienstnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber eine Woche vor diesem Zeitpunkt dem Dienstgeber bekannt zu geben.“

KO LAbg. Roland Frühstück LAbg. Thomas Winsauer

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass die österreichische Rechtslage, nach der der Karfreitag nur für Angehörige von bestimmten Religionsgemeinschaften ein Feiertag ist, eine unmittelbare, nicht gerechtfertigte Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt (vgl. EuGH vom 22.01.2019, C-193/17).

Die Entscheidung erging zu einer bundesgesetzlichen Bestimmung (§ 7 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/2018), inhaltlich entsprechende Bestimmungen sind im Landesbedienstetengesetz 2000, im Gemeindeangestelltengesetz 2005 und im Land- und Forstarbeitsgesetz enthalten. Auch der Landesgesetzgeber ist somit zur Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage aufgefordert.

Auf Bundesebene hat der Nationalrat am 27. Februar 2019 ein Bundesgesetz beschlossen, mit dem u.a. das Arbeitsruhegesetz, das Feiertagsruhegesetz 1957 und das Landarbeitsgesetz 1984 dahingehend geändert werden, dass die Bestimmung zum Karfreitag entfällt. Gleichzeitig wird eine Regelung eingeführt, nach der jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einmal pro Urlaubsjahr aus dem bestehenden Urlaubsanspruch den Zeitpunkt eines Urlaubstages einseitig bestimmen kann, um die uneingeschränkte Ausübung ihrer religiösen Pflichten, aber auch Erholungs- und Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen. Vorgesehen ist, dass auf Ersuchen des Arbeitgebers freiwillig an diesem bestimmten Tag gearbeitet werden kann; in diesem Fall besteht ein Anspruch auf das doppelte Entgelt, ohne dass ein Urlaubsanspruch verbraucht wird (vgl. die Erläuterungen zum Abänderungsantrag, 74. BlgNR, XXVI. GP).

Vorgeschlagen wird, eine vergleichbare Regelung auch in den genannten Landesgesetzen zu schaffen.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich hinsichtlich der Artikel I und II aus Art. 21 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich des Artikels III aus Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf kann geringfügige finanzielle Auswirkungen für Länder und Gemeinden haben. Dies einerseits, weil der Karfreitag als Feiertag für die Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften wegfällt; andererseits kann es sein, dass auf Ersuchen des Dienstgebers an dem an sich vom Dienstnehmer angemeldeten persönlichen Urlaubstag anstelle des Erholungsurlaubes doch Dienst geleistet wird und entsprechend vom Dienstgeber Zuschläge zu leisten sind.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen. Vielmehr dienen die Regelungen der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage im Hinblick auf Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG sowie Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. EuGH vom 22.01.2019, C-193/17).

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 (Artikel I):

Zu Z. 1 (§ 24 Abs. 7):

Die Aufzählung der einzelnen Feiertage soll entfallen. Was als gesetzlicher Feiertag gilt, ergib sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften. Nach § 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, in der Fassung des vom Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrages (74. BlgNR, XXVI. GP), sind dies: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten) und 26. Dezember (Stephanstag).

Auch in den Dienstrechtskodifikationen anderer Bundesländer werden die Feiertage nicht einzeln aufgezählt, sondern wird auf die gesetzlichen Feiertage verwiesen (siehe z.B. § 21 Abs. 2 Tiroler Landesbedienstetengesetz).

Zu Z. 2 (§ 40 Abs. 8a):

Mit dem neuen Abs. 8a soll eine unionsrechtskonforme, nicht diskriminierende Regelung getroffen werden. Jeder Landesbedienstete soll einmal im Kalenderjahr einseitig einen Tag bestimmen können, an dem Erholungsurlaub in dem Ausmaß, wie an diesem Tag normalerweise Dienst geleistet würde, in Anspruch genommen wird. Der gewählte Tag ist dem Dienstgeber drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Die Schriftlichkeit sichert die Transparenz im Hinblick auf den gewählten Zeitpunkt und den allfälligen Anspruch auf zusätzliche Bezüge.

Der Landesbedienstete kann freiwillig entscheiden, auf Ersuchen des Dienstgebers den bekannt gegebenen Erholungsurlaub nicht anzutreten. In einem solchen Fall hat der Landesbedienstete außer den für den Tag zustehenden Bezügen zusätzlich für jede nicht verbrauchte – sondern gearbeitete – Urlaubsstunde einen Anspruch auf den 174. Teil des Monatsbezuges im Sinne des § 40 Abs. 10 (d.h. zuzüglich der dort vorgesehenen Zahlungen, wobei hinsichtlich der Bemessungsgrundlage auf den Monat abzustellen ist, in den der gewünschte Tag des Erholungsurlaubs fällt). Der nicht verbrauchte Erholungsurlaub verfällt nicht, sondern kann zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Zu Z. 3 (§ 105 Abs. 2):

Die ergänzende Regelung zum Erholungsurlaub in § 40 Abs. 8a soll auch für Verwaltungspraktikanten gelten.

Zu Z. 4 (§ 126):

Mit der Übergangsbestimmung soll dafür Vorsorge getroffen werden, dass Landesbedienstete ihr Recht nach § 40 Abs. 8a für das Jahr 2019 möglicherweise bereits sehr bald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Anspruch nehmen möchten (z.B. für den Karfreitag am 19. April). Für solche Fälle wird die Pflicht zur Bekanntgabe des Tages im Vorhinein verkürzt.

Zur Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 (Artikel II):

Zu Z. 1 (§ 20 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 1 (§ 24 Abs. 7 Landesbedienstetengesetz 2000).

Zu Z. 2 (§ 35 Abs. 8a):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 2 (§ 40 Abs. 8a Landesbedienstetengesetz 2000).

Zu Z. 3 (§ 89 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 3 (§ 105 Abs. 2 Landesbedienstetengesetz 2000).

Zu Z. 4 (§ 112):

Siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 4 (§ 126 Landesbedienstetengesetz 2000).

Zur Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes (Artikel III):

Zu Z. 1 (§ 84 Abs. 1 lit. b):

Nach der Grundsatzbestimmung in § 63a Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 hat die Ausführungsgesetzgebung die einzelnen Feiertage zu bezeichnen. Durch die im Nationalrat beschlossene Änderung des Feiertagsruhegesetzes 1957 (vgl. AA 74. BlgNR, XXVI. GP) ergibt sich, dass die Bestimmung zum Karfreitag in der Aufzählung zu entfallen hat.

Zu Z. 2 (§ 89 Abs. 1a):

Die Änderung dient der Ausführung des § 69 Abs. 1a und 1b des Landarbeitsgesetzes 1984 in der Fassung des vom Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrages (74. BlgNR, XXVI. GP). Die

Möglichkeit zum einseitigen Urlaubsantritt soll auch Dienstnehmern, auf die das Land- und Forstwirtschaftsgesetz anzuwenden ist, offen stehen.

Zu Z. 3 (§ 317):

Die Änderung dient der Ausführung des § 285 Abs. 76 des Landarbeitsgesetzes 1984 in der Fassung des vom Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrages (74. BlgNR, XXVI. GP) und enthält eine Übergangsbestimmung für Dienstnehmer, die den Urlaubstag nach § 89 Abs. 1a vor Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch nehmen wollen; die Frist zur Bekanntgabe des Zeitpunktes wird verkürzt.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2019, am 3. April, das im Selbständigen Antrag, Beilage 39/2019, enthaltene Gesetz mit den Stimmen der VP- und der FPÖ-Fraktion mehrheitlich beschlossen (dagegen: Die Grünen, SPÖ und NEOS).

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.